

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/bf33e705-06e4-39e8-ac3a-e702fb6e8475>

Bibliografie

Titel	Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (Garagen- und Stellplatzverordnung - GaStellV)
Amtliche Abkürzung	GaStellV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bayern
Gliederungs-Nr.	2132-1-4-B

§ 8 GaStellV - Trennwände

(1) Zwischen Garagen und anders genutzten Gebäuden sind feuerbeständige Trennwände erforderlich. Für geschlossene Kleingaragen einschließlich Abstellräumen mit nicht mehr als 20 m² Grundfläche genügen Wände, die feuerhemmend sind oder aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Satz 1 gilt nicht für offene Kleingaragen.

(2) Für Wände zwischen Garagen und nicht zur Garage gehörenden Räumen, sofern sie keine Trennwände nach Abs. 1 sind, gilt [Art. 27 Abs. 3 Satz 1 BayBO](#) entsprechend.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Trennwände

1. zwischen Kleingaragen und Räumen, die nur Abstellzwecken dienen und nicht mehr als 20 qm Grundfläche haben,
2. zwischen offenen Kleingaragen und anders genutzten Räumen.

Außer Kraft am 1. Januar 2029 durch § 24 der Verordnung i.d.F. vom 7. August 2018 (GVBl. S. 694)

